



# Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Achtzehnter Jahrgang. Mittwoch den 12. Juni.

## Bekanntmachung.

Die Königliche Hochlöbliche Regierung hat in dem 7. Stück des diesjährigen Amtsblatts belobigend anerkannt, daß die Schützengesellschaft zu Merseburg und Lützen ihre Schießstände der Landwehr während der Schießübungen freiwillig überlassen habe, und daß der Herr Bürgermeister von Bose in Lützen Schießbuden habe erbauen lassen und den Uebungen jederzeit beiwohne.

Aber nicht allein die Vorgenannten verdienen in der angegebenen Beziehung Anerkennung, sondern es verdienen dieselbe auch die Gemeinden Schladebach und Corbetha, so wie der Gastwirth Kufs in Lützen, welche die Schieß-Gewehre unentgeltlich holten und wieder fortschafften.

Merseburg, den 31. Mai 1844.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

(685)

## Thüringische Eisenbahn.

Nachdem über die nunmehrige Ausführung des Baues der Thüringischen Eisenbahn von Halle über Weimar und Gotha bis Eisenach und eventuell bis an die Kurhessische Grenze zwischen den betheiligten drei hohen Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg und Gotha unter dem 19. April e. ein Staatsvertrag vereinbart und das Statut für diese Eisenbahn festgesetzt worden ist, bringen wir in erhaltener Ermächtigung vorläufig die nachstehenden beiden Paragraphen des gedachten Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

### §. 60.

Da die 67,500 Privat-Actien (§. 6.) bis auf 16,250 Stück bereits vertheilt sind, hierauf aber, bei der durch den Ausschuß (§. 59.) veranlaßten weiteren Zeichnung eine so hohe Summe angemeldet worden ist, daß eine Vertheilung der 16,250 Actien pro rata nicht stattfinden kann, so soll die Vertheilung in der Weise eintreten, daß die Zeichner

- von 1 bis 5 Actien Eine Actie,
- von 6 bis 10 Actien Zwei Actien,
- von mehr als 10 Actien Drei Actien erhalten.

Die hierbei noch übrig bleibenden Actien, deren gleichförmige Vertheilung nicht möglich ist, sind von dem Ausschusse (§. 59.) oder von der Direction (§. 62.) zum Besten der Gesellschaft zu veräußern.

### §. 61.

Von dem Ausschusse (§. 59.) ist sofort, sofern es nicht bereits geschehen, eine Einzahlung im Betrage von **Rehn Thalern** auf jede Privat-Actie (§. 6.) auszuschreiben (§. 14.) und einzuziehen. Die Einzahlungen sind nach den von dem Ausschusse zu treffenden nähe-

ren Bestimmungen zu leisten, und es werden die eingezahlten Beträge bis zur erfolgten Einsetzung der Direction (§. 62.) bei den Magisträten der an der Bahulinie gelegenen Städte oder bei sonstigen Behörden sicher niedergelegt. Jedem Actienzeichner wird über die Einzahlung auf sämmtliche ihm zugetheilten Actien Eine Quittung ertheilt, welche bei der zweiten Einzahlung gegen Einen Quittungsbogen (§. 13.) ausgetauscht wird.

Wer die ausgeschriebene erste Einzahlung auf sämmtliche ihm zugetheilten Actien nicht vollständig leistet, kann von dem Ausschusse, oder nach Einsetzung der Direction, von dieser sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

Demgemäß fordern wir alle Diejenigen, welche Actien zu diesem Unternehmen gezeichnet haben, hierdurch auf: Die erste Einzahlung von 10 Prozent auf Höhe des ihnen zuständigen Actien-Betrages in der Zeit vom 23. bis 29. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr bei Verlust ihres Anrechts in den Städten Halle, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, bei denjenigen Personen, wo sie ihre Zeichnungen bewirkt haben, gegen eine von dem provisorischen Ausschusse ausgestellte gedruckte Interimsquittung baar zu leisten.

Sogleich nach erfolgter Publikation des Staatsvertrags und des Statuts wird die erste General-Versammlung der Actionäre ausgeschrieben werden."

**Gotha, den 28. Mai 1844.**

**Der provisorische Ausschuss für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.**  
**von Groß. Gr. Keller. K. Herrmann. Wagner. von Brandt.**  
**M. Gabler. Jacob. Schönermark. J. Geißler. Mulandt. Rasch.**  
**Wucherer. Voelcker. Henneberg. Arnoldi. Heyland. Graef. Bohr.**  
**A. Wiedemann. Gaertner. C. Batsch. C. Dettelt. B. J. Voigt.**  
**K. G. Hase.**

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß derselben zu Folge hier in Merseburg die ersten Einzahlungen bei Herren Gebrüder Mulandt in den Tagen vom 23. bis 29. Juni geleistet werden müssen. Wer nicht in genannter Zeit die Einzahlung leistet, dessen Anrecht auf die betreffenden Actien ist nach höherer Bestimmung unwirksamlich verfallen.

**Merseburg, den 31. Mai 1844.**

**Die hiesigen Mitglieder des provisorischen Ausschusses für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.**

**Graf von Keller. Mulandt.**

### **Alterthümliches.**

Auf den in dem hiesigen Klosterhofe ausgegrabenen steinernen Sarg nebst Gebeinen und eisernen Ringen, welcher vorläufig in der hiesigen Domkirche aufbewahrt worden ist, dürfte nachstehender Auszug aus Joh. Vulpianusens Merseb. Chronik Cap. IV. Bezug haben:

Eine Jungfrau, genannt Theodica, welche zur Zeit Bischof Wernheri aus der Fremde herkommend, sich zu Merseburg bei armen Leuten in der Altenburg zur Herberge begeben, die das gemeine Volk genannt Jungfrau Gudica, erlangte durch Bitte, daß ihr vergönnt worden, am Kloster St. Petri hinter der Kirche gegen Mitternacht in einen Winkel auf dem alten Kirchhofe eine

kleine Hütte von Steinen, Erde und Rasen zu bauen, nach deren Vollendung sie darinnen ein geistlich, strenge züchtig, gottfürchtiges und stillles Leben geführt, den Gottesdienst in der Domkirche und Klosterkirche sehr fleißig besucht, und so viel gefastet, daß sie ganz schwach und mager worden: Um den bloßen Leib hatte sie ein eisernen Gürtel, auch an den Armen und Beinen auf der bloßen Haut eiserne Ringe getragen: nach ihrem Tode ward sie im Kloster St. Petri im Mittel der Kirch-Halle unter einem breiten Grabe-Steine beigesezt. Diese Theodica wird von etlichen für Kaiser Heinrich IV. Schwester Tochter gehalten, deren Vater der vertriebene König Salomon in Ungern, so anno 1073

das  
nach  
und  
und  
Her  
groß  
die  
begu  
war  
hat  
ihr  
gen,  
St.  
Ver  
und  
habe

Schl  
Nach  
Stad  
Nach  
Neun  
Alter

Kirch  
D  
Sohn.  
St  
Nette  
Tochter

Weiz  
Klogg



das Hungerland mit den Rücken ansehen mußte, nach dessen Tode sie anhero ins Elend gezogen und bis an ihr Ende sich unbekannt gehalten hat. Andere wollen, sie sei des Königs Rudolphi, Herzogs von Schwaben (nehml. des, dem in der großen Schlacht bei Hohenmölsen und Gruna die Hand abgehauen, und in hiesiger Domkirche begraben ist), Tochter gewesen, deren Mutter war auch eine Schwester Heinrich des IV., die hat sich nach ihres Vaters Tode anhero begeben, ihr Leben bei des Vaters Begräbniß zu zubringen, und ist eine Leven-Schwester des Klosters St. Petri worden, welche auf Bischof Bernhers Verordnung die Mönche mit Essen, Trinken und nothdürftiger Kleidung, bis an ihren Tod haben versorgen müssen &c.

### Homonyme.

Bald bin ich klein, und mache nur  
In unbedeutender Figur  
Ein Stück von einem Ganzen aus;  
Bald bin ich groß auch von Statur,  
Ja, größer oft als manches Haus.  
Dann berg' ich wohl von jenen Kleinen  
Ein stattlich Heer: ich könnte nie  
Das Eigenthum der lieben Meinen  
Gehörig sichern ohne sie.

Auflösung des Logogryphs im vorigen Stück:  
Sichel. — Leiche.

### Künftigen Sonntag predigen in der

Schloß u. Domkirche: Vorm. Hr. Diac. Langer;  
Nachm. Herr Cand. Böhme.  
Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich;  
Nachm. Herr Diac. Schellbach.  
Neumarktskirche: Herr Pastor Liebel.  
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

### Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

**Dom.** Geboren: dem Privatsecretair Bleser ein Sohn.  
**Stadt.** Geboren: dem Gastgeber zum halben Mond Netze ein Sohn; dem Schuhmachermeister Ackermann eine Tochter. — Getrauet: der herrschaftliche Kunstgärtner

Büschel zu Passendorf mit Jgfr. J. G. F. Sander von hier; der Expedient Wächter mit Jgfr. J. S. S. Siebigke von hier. — Gestorben: die Ehefrau des Factors Dieze, im 34. Jahre, an Brustkrankheit; der hinterl. 3te Sohn des Decanomen Schatz, im 3. Jahre, an Nervenfieber.

**Neumarkt.** Geboren: dem Handarbeiter Müller eine Tochter.

**Altenburg.** Geboren: dem Einwohner und Schuhmachergefallen Krause eine Tochter.

### Kirchennachr. von Lützen: Mai.

Geboren: einer ledigen Person ein Sohn; dem Bürg. und Scheerenschleifer Köppler ein Sohn; dem Bürg. und Ginnw. Rehnitz ein Sohn; einer ledigen Person ein Sohn; dem Ginnw. Bühling ein Sohn (todtgeb.); dem Bäckermeister Heimer ein Sohn; dem Handarb. Krümmich ein Sohn; dem Buchbindermstr. Meyning eine Tochter; dem Ginnw. Hofmann eine Tochter. — Getrauet: der Dienstknecht Schiedt mit Johanne Erdm. Ulrich von hier. — Gestorben: der Handarb. Koch, 50 Jahr alt, am Schlag; der Bürg. und Ginnw. Beyer, 66 Jahr alt, an Unterleibskrankheit; der Pensionär Koch, 53 Jahr 3 Mon. alt, an Verzehrung; der jüngste Sohn des Maurermeisters Schauer, 1 J. 4 M. 10 T. alt, an Gehirnkrämpfen; der jüngste Zwillingsohn des Schuhmachermeisters Dingelbein, 2 Mon. alt, an Krämpfen.

### Kirchennachr. von Lauchstädt: Mai.

Geboren: einer ledigen Person ein Sohn; dem Ginnw. und Zimmergefallen J. A. Heine ein Sohn; dem Ginnw. und Schneidermeister Heue eine Tochter; einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: die einzige Tochter des Ginnw. und Zimmermeisters Hieronymus, im 1. Jahre, an Zahnen.

### Kirchennachr. von Schkeuditz: Mai.

Geboren: dem Zimmergefallen Lindenhahn eine Tochter; dem Schuhmachermeister Ohme eine Tochter; einer ledigen Person Zwillingsohne (wovon der erstgeb. todt); dem Schuhmachermeister Oberreich ein Sohn; dem Maurergefallen Siebert ein Sohn; dem Schuhmachermeister Rötting ein Sohn; dem Buchbindermstr. Kielhorn ein Sohn. — Getrauet: der Einwohner Bindernagel von Weßmar mit J. M. F. Müller von hier; der Einwohner Mittag mit G. F. Pfeil; der Seilermstr. Franke von hier mit Jgfr. G. H. M. Franke von Gisleben; der Gutsbesitzer Voigt von Laucha mit Jgfr. M. R. A. Jenziger von hier. — Gestorben: ein Sohn des Mehlhändlers Gärtner, im 5. Jahre; die hinterl. Wittve des Bäckermeisters Kramer von Schwäh, im 67. Jahre; ein Sohn des Schenkewirths Schäfer, 2 Jahr alt; ein Sohn des Rathskellerwirths Schäfer, im 4 Mon.; die Ehefrau des Schuhmachermeisters Rötting, im 29. Jahre.

### Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.
Weizen . . .	1	18	9	bis	1	25	—	Gerste . . .	—	27	6	bis	1	—	—
Roggen . . .	1	3	9	bis	1	8	9	Hafer . . .	—	16	3	bis	—	20	—

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

(714) **Bekanntmachung.** Das von den städtischen Behörden neu entworfene, von der Königl. Regierung genehmigte Regulativ über die Hundesteuer in hiesiger Stadt, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß auch noch in jedes Wohnhaus ein Druck-Exemplar abgeliefert werden wird. Wir machen nur noch besonders darauf aufmerksam, daß **alle** Hunde, welche in hiesiger Stadt gehalten werden, die steuerfreien und steuerpflichtigen, in den letzten 14 Tagen vor dem 1. Juli d. J., an welchem Tage das neue Regulativ in Wirksamkeit tritt, im Polizei-Bureau gemeldet werden müssen. Merseburg, den 6. Juni 1844.

**D e r M a g i s t r a t .**

### Neues Regulativ

die Hundesteuer in der Stadt Merseburg betreffend.

Die in dem Regulative vom 10. August 1835 über die Einführung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg enthaltenen Vorschriften haben sich zur Erreichung des Zweckes als unzulänglich erwiesen. Es werden daher, unter Wiederaufhebung jenes Regulativs, über die Ausführung der Hundesteuer in hiesiger Stadt mit Genehmigung der Königl. Regierung folgende auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225.) und sonstige Vorschriften sich gründende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Für jeden im Bereiche des hiesigen Stadtbezirks lebenden, nicht mehr saugenden Hund zahlt der Besitzer desselben eine jährliche Steuer von zwei Thalern. Die Steuer wird halbjährig mit Einem Thaler praenumerando zur Stadtkasse entrichtet.

§. 2. Besitzer solcher Hunde, welche entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, bleiben von der Steuer frei.

§. 3. Zu den steuerfreien gehören:

- 1) wegen der Bewachung für jeden hiesigen Hausbesitzer oder Miether eines ganzen Hauses ein Kettenhund. Derselbe muß indeß wenigstens den Tag über in den Sommermonaten bis Abends 10 Uhr, in den Wintermonaten aber bis zum Eintritt der Dunkelheit stets an der Kette liegen, und darf niemals auf die Straße kommen. Jeder einzelne Uebertretungs-Fall wird mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler geahndet. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe u. s. w. müssen durchaus unberücksichtigt bleiben.
- 2) wegen des Gewerbes:
  - a) die Hunde der eigentlichen Forstschutzbeamten;
  - b) die Hunde der Hirten;
  - c) die Hunde der Flurschützen und Feldhüter;
  - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen, jedoch die letztern und die Hunde der Feldhüter nur während der Zeit des Hütens und nur so, daß die Hunde nicht mit in die Stadt gebracht werden dürfen;
  - e) die Hunde, welche zum Zweck eines Gewerbes, von welchem der Besitzer Gewerbesteuer entrichtet, Karren oder Wagen ziehen.

Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so wird der Besitzer mit der im §. 9. bestimmten Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 4. Den Besitzern größerer und offener Gehöfte kann, nach Entscheidung der städtischen Behörden und in höherer Instanz nach der der Königl. Regierung, das Halten auch mehrerer Kettenhunde unter den im §. 3. Num. 1. angegebenen Bedingungen zugestanden werden.

§. 5. Alle Hunde, welche in hiesiger Stadt gehalten werden, die zu versteuernden sowohl, als die steuerfreien, müssen in den letzten 14 Tagen vor dem 1. Juli 1844, an welchem Tage das gegenwärtige Regulativ Giltigkeit erlangt, im Polizei-Bureau gemeldet werden.



Wer sich später einen Hund anschafft, hat denselben spätestens 8 Tage nach der Anschaffung im Polizei-Büreau anzumelden und zugleich für den zu versteuernden Hund die halbjährige Steuer für das laufende Semester zu erlegen.

§. 6. Die nicht geschehene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes wird mit dem dreifachen Betrage des einjährigen Steuerfakes, die Nichtanmeldung eines steuerfreien Hundes aber mit Einem Thaler bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt Verlust des Hundes ein, auch dann, wenn die Steuer nicht bezahlt und durch Zwangsmittel nicht erlangt wird.

§. 7. Diejenigen Hunde, welche versteuert und zum Betrieb eines Gewerbes steuerfrei zugelassen werden, sind mit einem Halsbande zu versehen und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein im Polizei-Büreau zu lösendes Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden.

§. 8. Diese Zeichen werden den Besitzern versteuerter Hunde unentgeltlich, den Besitzern derjenigen Hunde aber, welche des Gewerbes wegen von der Steuer frei sind, gegen Entrichtung der Anschaffungskosten verabreicht. Gehen die Zeichen verloren, so müssen von den Besitzern beider Arten von Hunden neue Zeichen gegen Entrichtung jener Entschädigung gelöst werden.

§. 9. Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1827 (N. B. S. 48.) für jeden weggefangenen Hund 15 Sgr. Fangegeld entrichten. Sind die Hunde steuerpflichtig, aber unverteuert, so werden die Besitzer noch außerdem nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer (sfr. §. 6.), oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 10. Die Abschaffung der Hunde muß im Polizei-Büreau immer sofort angezeigt werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so müssen die Besitzer zu versteuernder Hunde die Steuer bis zur Abmeldung fortzahlen. Die Besitzer steuerfreier Hunde dagegen werden mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 11. Durch die Hundesteuer wird in den über das Halten und Herumlafen der Hunde bestehenden Polizeivorschriften Nichts geändert. Es wird hierbei auf die Amtsblatt-Berordnung vom 20. März 1843 (Seite 56. und folgende) hingewiesen. Insbesondere ist der Magistrat berechtigt, die sofortige Abschaffung böser Hunde zu verfügen.

§. 12. Das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern wird in jedem einzelnen Falle mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 13. Allen nach diesem Regulative zu verfügenden Geldstrafen kann für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßiges Gefängniß substituiert werden.

§. 14. Der Ertrag der Hundesteuer und die Strafen fließen zur Armenkasse. Wegen der Steuer und Strafen der aktiven Militärpersonen bewendet es bei dem §. 7. der Cabinets-Ordre vom 29. April 1829.

§. 15. Von allen Hundesteuer-Strafen, die wirklich eingehen, wird dem Denuncianten der dritte Theil bewilligt. Merseburg, am 19. Mai 1844.

### Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch bestätigt.

Merseburg, den 1. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(715) **Obstverpachtung.** Die diesjährige Obstnutzung der Kommunal-Anpflanzung vor dem Klausenthore soll verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote darauf

Montag der 17. Juni d. J. Vormittag 11 Uhr

zum Termin anberaunt, welcher in unserem Secretariate abgehalten wird.

Merseburg, den 8. Juni 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(708) **Gefunden.** Es sind gefunden:

- 1) im April d. Js. ein silberner Theelöffel auf dem Felde am Chauffeehause bei Schkopau,
- 2) im März d. Js. im langen Graben an der Dammühle 17 Riegel Seife.

Die Eigenthümer haben binnen spätestens 4 Wochen bei Verlust ihres Rechts dasselbe bei uns anzumelden.

Merseburg, den 5. Juni 1844.

**Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.**

(707) **Gasthofs-Verpachtung.** Zur Verpachtung des zu Bruchdorf an der Chauffee zwischen Halle und Leipzig belegenen Gasthofs, worin seit vielen Jahren Gastwirthschaft schwunghaft betrieben ist, an den Bestbietenden habe ich im Auftrage des Besitzers Vicitationstermin auf

den 13. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,  
in dem Gasthose anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Halle, den 4. Juni 1844.

Der Justiz-Commissarius **Obmeier.**

(729) **Verdingung.** Der Neubau der Schule zu Delitz a. B., veranschlagt auf 1835 Thlr. — Sgr. — Pf., soll dem Mindestfordernden verdingen werden.

Dazu habe ich am 19. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr in dem Gasthof zu Delitz a. B. Termin anberaumt.

Der Anschlag ist in meiner Expedition hieselbst, Schmalegasse Nr. 534., einzusehen.  
Merseburg, den 10. Juni 1844.

Der Justitiar **Butte.**

(709) **Gräferei-Verpachtung.**

Kommenden Sonnabend den 15. Juni er., Vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr, soll die Grasnutzung in der Probstei für das Jahr 1844 öffentlich meistbietend unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige zur vorangegebenen Zeit

im Hospitalgarten vor Merseburg

einsfinden.

Schkenditz, den 4. Juni 1844.

Der Oberförster **Kirschner.**

(727) **Obstverpachtung.** Die Nutzung des diesjährigen Obstertrags im Garten der Kreis-Arbeits-Anstalt, soll

Sonnabend den 15. Juni 1844 Nachmittags 3 Uhr  
an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Merseburg, den 10. Juni 1844.

**Die Direction der Kreis-Arbeits-Anstalt.**

(703) **Kirschen-Verpachtung.** Die diesjährige Kirschnutzung, der Gemeinde Günthersdorf zugehörig, soll den 16. Juni a. c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum schwarzen Bär meistbietend verpachtet werden.

**Die Gemeinde daselbst.**

(702) **Kirschen-Verpachtung.** Sonntag den 16. Juni e. Nachmittags 1 Uhr sollen die auf der Chauffee süßen und sauern Kirschen in der Schenke zu Zweimen an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

**Die Gemeinde Zweimen mit Göhren.**

(712) **Kirschen-Verpachtung.** Die der Gemeinde Zöllschen gehörigen sauern Kirschen sollen

Montags, den 17. Juni, Nachmittags 4 Uhr,  
in hiesiger Schenke, unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden. Ein Drittel des Pachtwerths ist sofort im Termin zu bezahlen.

Zöllschen, den 8. Juni 1844.

Der Ortsrichter **Busch.**



(713) **Kirschen-Verpachtung.** Es sollen die sauern Kirschen in Kleingöhrener Flur auf der Leipzig-Frankfurter Chaussee  
den 23. Juni, Nachmittags 2 Uhr,  
unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

(720) **Kirschen-Verpachtung.** Sonntag den 16. Juni Nachmittags 2 Uhr sollen die Kirschen zu Milzau in der Schenke daselbst an den Meistbietenden verpachtet werden, die Hälfte des Pachtgeldes ist im Termine anzuzahlen.

(710) **Obstverpachtung.** Die diesjährige Obstnutzung an Kirschen, Pflaumen, Birnen und Äpfeln des Ritterguts Neßschau bei Lauchstädt, soll daselbst  
Freitag den 21. Juni früh 10 Uhr  
öffentlich gegen sofortige Erlegung der Hälfte des Pachtgeldes und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

(726) **Grasverpachtung.** Die diesjährige Grasnutzung einer ehemals Prellerschen Wiese von 5 Aekern und einer mir gehörigen von 3 Aekern, beide in Meuschauer Flur, soll Sonnabend den 15. Juni, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle, gegen sofortige baare Zahlung, meistbietend verpachtet werden.  
Merseburg, den 10. Juni 1844. **Seberer.**

(718) **Wiesenverpachtung.** Die diesjährige Grasnutzung auf meiner in der Meuschauer Flur gelegenen Wiese soll Dienstag als den 18. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Herrn Ortsrichters Schlegel zu Meuschau meistbietend verpachtet werden.  
**G. Beyer** aus Teuchern.

(721) **Wiesenverpachtung.** Die diesjährige Grasnutzung von der in Meuschauer Aue belegenen Leunaer Gemeindewiese, soll Sonntag als den  
16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,  
bei dem Schenkwirth Gottlieb Theile zu Leuna, gegen gleich baare Zahlung, an den Meistbietenden verpachtet werden.  
Leuna, den 10. Juni 1844. **Die Gemeinde daselbst.**

(716) **Länderei-Verkauf in Lauchstädt.**  
Die der Frau Kreis-Steuer-Einnehmer Kutter in Merseburg eigenthümlich gehörigen ehemals Pfefferschen Ländereien und zwar:  
8 $\frac{1}{2}$  Aker Feld in Lauchstädter Flur,  
1 $\frac{1}{2}$  Aker Feld in Schottereyer Flur,  
1 $\frac{1}{2}$  Aker Feld in Dehliker Flur,  
welche zur Zeit an den Herrn Dekonomen Wehle in Lauchstädt verpachtet sind, sollen im Auftrag der Frau Besitzerin, durch mich den Unterzeichneten an den Meistbietenden verkauft werden.  
Dieser Verkauf soll  
Sonnabend den 29. Juni 1844, Vormittags 10 Uhr,  
im Gasthause zum Adler in Lauchstädt  
stattfinden, wozu Kauflustige freundlich eingeladen werden.  
Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine vorgelegt, können auch 8 Tage vor dem Termine bei mir eingesehen werden.  
Merseburg, den 9. Juni 1844. **Der Dekonomie-Inspector Thal,**  
wohnhast Altenburg, Hältergasse.

(717) **Verkauf.** Eine neue Badewanne von Zink ist zu verkaufen oder zu vermischen beim Klempnermeister **Sörichs**, Burgstraße Nr. 289.

(711) **Logis-Vermiethung.** In der Gotthardtsstraße Nr. 101. steht ein Logis an ein Paar einzelne Leute oder auch mit Möbels an einen Herrn von jetzt ab zu vermischen.

(705)

**Feuer-Versicherung.**

Die von den Unterzeichneten vertretene Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** zu Kbln versichert gegen feste Prämien sowohl Gebäude als bewegliche Gegenstände jeder Art.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 3,000,000 Thaler. Außerdem besitzt sie, laut dem Rechnungs-Abschluß pr. 31. December p., eine baare Reserve von Thlr. 176,000, wovon Thlr. 88,000 für das Jahr 1844. Die Gesellschaft erfreut sich einer raschen Geschäftszunahme: Das laufende Versicherungs-Capital ist im vorigen Jahre um 35,000,000 Thaler gestiegen.

**Julius Hankel,**  
Agent in Schaafstedt.

**Carl August Hering,**  
Agent in Schleuditz.

(724) **Anzeige.** In der Herling'schen Buchdruckerei ist zu haben: **Gefänge zum Kinderfeste.** Der Merseburger Jugend gewidmet. Broschirt: 8 Pfennige.

(704)

**Jahrmarkts-Anzeige.**

Allen hohen Herrschaften und einem hochgeehrten Publikum empfehle ich mein gut assortirtes Lager an gebirgischen feinen weißen baumwollenen Schnittwaaren, so wie auch englischen Tüll und Spitzen, und verspreche ich jedem meiner werthesten Abnehmer die reellste und billigste Bedienung.

Meine Bude ist auf dem Markt, dem Herrn Kaufmann Steckner gegenüber.

**Aron Bschorsch** aus Zeitz.

(706)

**Tanzunterricht.**

Zur gütigen Berücksichtigung die ergebene Anzeige, daß ich mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung in diesem Sommerhalbjahr wieder einen Cours gründlich bildenden Tanzunterrichts sowohl für Erwachsene als für Kinder eröffnen werde.

Den Elementar-Tanzunterricht für Kinder betreffend, erlaube ich mir zu bemerken: daß kräftige Ausbildung des Körpers, leichter Gang, verbunden mit anständiger Haltung, Compliments, Menuet und artige Manieren die hauptsächlichsten Grundlagen desselben sind. Leichtere Uebungen der Gymnastik sind mit der Tanzkunst eng verbunden, sie werden von mir angewendet wo es nützlich ist.

Herr Kaufmann Förster wird die Gefälligkeit haben, die Anmeldungen anzunehmen, und bitte ich, die geehrten Aeltern und überhaupt alle Tanzfreunde, welche mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, ihre werthen Adressen bei Herrn Förster bis zum 18. Juni niederzulegen.

**Wilhelm John,**

Lehrer der Tanzkunst an der Universität zu Leipzig.

(719) **Gesucht** wird auf das Rittergut Döpiß eine Hausmagd, welche etwas kochen kann und reinlich ist, auch sonst Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen kann.

(725) **Gesucht.** Es wird zum 1. Juli eine ordentliche Köchin gesucht, die zugleich etwas Hausarbeit mit übernimmt. Näheres zu erfahren bei der Kochfrau Scharch in der Hältergasse.

(722) **Concert.** Freitag den 14. Juni e. ist das 1ste Gesellschafts-Concert im Alschgarten. Anfang 6½ Uhr.

**Das Directorium der Gesellschaft vom 19. October 1828.**

(723) **Concert-Anzeige.** Donnerstag den 13. Juni wird in Meuschau Concert stattfinden. Anfang 5 Uhr Abends. **J. F. Braun.**

(728) **Einladung.** Auf künftigen Sonntag, als den 16. Juni, wird bei mir Tanzvergüßen und Hahnschlagen stattfinden, wozu ergebenst einladet **Hartmann** in Döpiß.